

V O N

S. H. KAISERLICHEN MAJESTÄT

allerhöchst bestätigte

ALLGEMEINE LITURGISCHE
VERORDNUNG

für die

evangelisch - lutherischen Gemeinden

in

R U S S I S C H E N R E I C H E .



#

S T . P E T E R S B U R G ,

gedruckt in der Schnoorschen Buchdruckerey 1805.

Allgemeine
LITURGISCHE VERORDNUNG
für die
evangelisch - lutherischen Gemeinden
im
RUSSISCHEN REICHE.

§. I.

Die protestantische Kirche hat keinen andern Zweck, als ihren Mitgliedern, zur Erreichung der ganzen höchsten Menschenbestimmung in Sittlichkeit und Zufriedenheit behülflich zu seyn, mit steter Hinsicht auf die jedesmaligen religiösen und moralischen Umstände und Bedürfnisse der Gemeinden. Und sie erkennt dazu keine andere Mittel für zweckmäfsig, als den rechten Gebrauch der Bibel und Vernunft.

§. 2.

Darum kann sie, da Jesus Christus und die Apostel für den äußern Cultus keine bestimmenden Vorschriften gegeben haben, dergleichen auch weder aus der ältern christlichen Kirche als eigentlich bindende Gesetze annehmen, noch selbst *in irgend einem Lande* und *zu irgend einer Zeit* etwas feststellen, welches auf *immer* und für *alle* unter *allen* Umständen verpflichtend seyn müßte. Wie dies denn *Luther* und die andern Stifter der protestantischen Kirche auf das lauteste und nachdrücklichste erklärt, und die Gemeinden von jeher in dem ganzen Umfange des daraus ihnen zustehenden Rechts beobachtet haben.

§. 3.

Es muß aber doch auch, in Hinsicht auf die äußere Uebung der Religion, gewisse allgemeine Grundsätze und Ideen geben, in welchen alle Gemeinden und Glieder dieser Kirche als solche überein-

stimmen. Der Staat muß eine Norm haben, nach welcher er die zweckmäßige Amtsführung der Prediger beurtheilen kann. Und die Gemeinden müssen, besonders um der Schwächern willen, die den Geist des Cultus nicht zu prüfen vermögen, auch etwas Aeufseres haben, in welchem sie sich als gemeinschaftliche Bekenner eines Glaubens wieder finden.

§. 4.

Eine solche allgemeine liturgische Norm wird denn hiermit für die lutherisch-protestantischen Gemeinden im Russischen Reiche vorgeschrieben; *in der Art*, daß die in derselben für jeden Gegenstand des Cultus aufgestellten Ansichten und Prinzipien überall zum Grunde gelegt werden müssen, und das, was für die Sakramente und andere Amtshandlungen, als *wörtlich* nothwendig vorgeschrieben ist, bey keiner Verrichtung derselben wegbleiben darf.

§. 5.

Da aber in den verschiedenen Provinzen dieses Russischen Reichs der religiöse und moralische Zustand, selbst *der deutschen Gemeinden*, sehr ungleich ist, und noch mehrere Schwierigkeiten aus der Verschiedenheit der Sprachen des Landvolks, als nämlich: der *Lettischen*, der *Ehstnischen in zwey Dialekten*, der *Schwedischen* und der *Finnischen*, so wie aus den verschiedenen Verfassungen und seitherigen Gewohnheiten einzelner Provinzen und Städte entspringen, so wird hiermit den Konsistorien befohlen, nicht blofs die Formulare in ihre Landessprachen, nach dem ächten Genius derselben, zu übertragen, sondern auch nach der Kenntnifs, die sie von denen ihnen untergeordneten Gemeinden haben, im Geiste und nach dem Inhalte dieser allgemeinen liturgischen Norm, für ihren Sprengel die etwa noch nöthigen nähern Bestimmungen, Vorschriften und liturgischen Hülfsmittel zu geben, als welchem Geschäfte sich beson-

ders die geistlichen Glieder der Konsistorien zu unterziehen haben.

§. 6.

Bey der Ertheilung dieser Vorschriften sowohl, als bey deren Befolgung haben die Konsistorien, wie die Prediger, nach dem, was in dieser allgemeinen Norm bestimmt als *wesentlich* festgesetzt worden, sich eben so pünktlich zu richten, als in allen übrigen, und besonders in Nebendingen, die auf Lokalumständen beruhen, den ächten Grundsätzen unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche gemäfs, zu verfahren.

§. 7.

Konsistorien, wie Prediger, dürfen den vom Staate sanktionirten Grundsatz nie aus den Augen verlieren, dafs es, in sofern, als gewisse religiöse Ueberzeugungen der Sittlichkeit und der Erreichung des Staatszwecks nicht entgegen wirken, über die Gewissen keine Rechte und keine Gewalt giebt; und dafs der Prediger weder

der *Herr* noch der *Diener* seiner Gemeinde ist, sondern ihr *Lehrer*. Es dürfen also protestantischen Gemeinden unter obigen Voraussetzungen, eben so wenig Neuerungen aufgedrungen werden, als man sie zwingen darf und soll, bey dem Alten zu bleiben, wenn das *Eine* oder das *Anderere* ihren Ueberzeugungen zuwider läuft. Es dürfen bey den Provinzial-Anordnungen weder die persönlichen Meynungen einzelner Geistlichen, noch etwanige Rücksichten Anderer die Norm geben, sondern bloß der gegenwärtige Zustand und das allgemeine Bedürfnis der Gemeinden muß entscheiden. Und dies ergiebt sich am sichersten aus der Kenntniß dessen, was bey einzelnen Gemeinden in liturgischer Hinsicht bis jetzt geschehen, und wie es aufgenommen worden ist. Es darf kein Prediger seine Gemeinde nöthigen wollen, sich in einer Art zu erbauen, wofür sie keinen Sinn hat; aber keiner kann auch gezwungen werden, moralisch-schädliche Irrthümer zu begünstigen, bloß weil die

Menge sie hegt. Bey allen Abweichungen von dem seither Gewöhnlichen ist genau zu erwägen, ob der Gewinn durch das Neue wirklich bedeutend genug ist, um für den Anstofs, welchen die Verwerfung des Alten mit sich zu führen pflegt, zu entschädigen. Jede auch noch so nöthige Verbesserung ist mit aller nur irgend möglichen Schonung der Schwachen vorzubereiten, und so einzurichten, dafs sie der Gemeinde sich selbst empfiehlt. Und da bey der Menge das Geistige nur im Gefolge vom Sinnlichen Eingang findet, so ist alles, was diesen Zweck befördert, und nur dem eigentlichen höchsten Zwecke nicht geradezu entgegen wirkt, mit der gehörigen Vorsicht beyzubehalten, und nur zu veredlen.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den ordentlichen kirchlichen Handlungen.

§. 8.

Unter ordentlichen kirchlichen Handlungen werden diejenigen verstanden, welche in der Regel bey dem Sonn- und Festtäglichen Gottesdienste in der Kirche vorkommen. Dahin gehören in der Regel: der Gesang, das Gebet, die Predigt und die Katechisation.

§. 9.

In Ansehung der Tage, wenn öffentlicher Gottesdienst gehalten werden soll, verbleibet es bey dem diesfalsigen allgemeinen Gebrauche der protestantischen Kirche, den hochobrigkeitlichen Befehlen und den besondern Einrichtungen der einzelnen Provinzen und Gemeinden. Was jedoch die nicht immer zahlreich genug besuchten Fasten- und andere Wochen-

predigten und Betstunden betrifft: so müssen die Gemeinden, bey welchen dergleichen statt finden, entweder sie wirklich gehörig benutzen, oder es sich gefallen lassen, daß der Prediger in Uebereinkunft mit den Repräsentanten der Gemeinde und mit Genehmigung des Konsistoriums darin Abänderungen trifft, weil eine Gottesverehrung, an welcher niemand Theil nimmt, eher zum Anstofs, als zur Erbauung gereicht. Den Predigern auf dem Lande, welche nur ab und zu deutsche Versammlungen zu haben pflegen, wird es zur heiligen Pflicht gemacht, alles, was dabey nur irgend von ihnen abhängt, zu thun, daß dergleichen öfter zu Stande kommen, und nach Verhältniß der Anzahl deutscher Gemeindeglieder zahlreich besucht werden.

§. 10.

Anlangend die Zeit des Anfanges und des Schlusses der öffentlichen Andachtsübungen, so hängt jener von den Lokalverhältnissen jeder Kirche und Gemeinde

ab, und dieser von den vorkommenden Geschäften. Es werden also darüber keine allgemeinen Vorschriften ertheilt. Jedoch sollen die Prediger auf dem Lande mit dem Anfange der Gottesverehrung sich nicht nach ihrer Konvenienz, sondern nach der Gegenwart der Gemeinde richten, und besonders nicht zu spät anfangen.

V o m G e s a n g e.

§. 11.

Der Gesang soll das Gemüth zur Andacht erheben, und theils die allgemeinen Christengefühle des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung aufregen, theils insbesondere den Zweck der einzelnen Feyerlichkeiten und Feste, so wie den Eindruck der Predigt befördern.

§. 12.

Defshalb müssen die Lieder diesem Zwecke gemäfs von dem Prediger selbst

(nicht von irgend einem Kirchendiener) und zwar auf das sorgfältigste ausgewählt werden. Wo die Gemeinde gewohnt ist, gewisse Lieder alle Sonntage oder immer gerade bey dieser Feyerlichkeit zu singen, darf der Prediger dies nicht gewaltsam abändern, aber um den daraus so leicht entstehenden Mechanismus zu verhüten, soll er sie allmählig an eine zweckmäßige Abwechselung gewöhnen.

§. 13.

Zwey Lieder vor der Predigt, und ein kurzes Lied oder einzelne Verse nachher sind zwar hinlänglich; wo es aber seither üblich war, deren mehrere zu singen, soll dies nicht auf einmal abgeschafft werden.

§. 14.

Ob der Prediger während seines Vortrages ein kurzes Lied, oder mehrere einzelne Verse will singen lassen, bleibt seiner eigenen Einsicht überlassen, in wiefern er nämlich sowohl von Seiten des Inhalts

seiner Predigt, als nach der Kenntniß seiner Gemeinde Ursache hat, zu glauben, daß dadurch die Erbauung befördert werde.

§. 15.

Da an mehreren Orten noch das Absingen vor dem Altare gebräuchlich ist, so kann es an solchen bey dieser Gewohnheit bleiben, doch wird sie keinem Prediger zur Pflicht gemacht, zumal wenn seine Stimme ihn diesfalls nicht begünstigt.

G e b e t e.

§. 16.

Nach dem ersten Liede, womit die Gottesverehrung beginnt, wird ein Gebet vom Altare gesprochen, welches auf den Zweck der Versammlung aufmerksam machen, und die Erreichung desselben durch Sammlung der Gedanken, aus den Zerstreuungen der Geschäfte und durch Erhebung des Herzens zu Gott befördern soll. Jederzeit muß dabey davon ausge-

gangen, oder darauf hingeführt werden, wie viel in religiöser und moralischer Hinsicht die Menschheit Jesu Christo schuldig ist.

Formular eines Altar-Gebets.

§. 17.

Hierunter wird das Gebet verstanden, welches der Prediger der Gemeinde bey dem Anfange des Gottesdienstes, nach dem ersten Liede, zu sprechen hat, und das, weil jeder Prediger die besondere Lage und die Bedürfnisse seiner Gemeinde am besten kennt, ihm ganz überlassen bleiben muß; doch wird hier, um demselben die Ideen, welche oben dafür vorgeschrieben sind, anschaulicher zu machen, das folgende als Beyspiel mitgetheilt:

„Vor dir haben wir uns versammelt,
 „ewiger allmächtiger Gott, lieber himmli-
 „scher Vater, an diesem Tage der Ruhe
 „und Erholung von irdischen Geschäften
 „und Sorgen; an diesem Tage, wo wir

„besonders thätig seyn sollen, für die Be-
 „lehrung unsers Verstandes, und die Ver-
 „edlung unsers Herzens zu dem höhern
 „überirdischen Zwecke, zu dem du uns
 „berufen, an diesem Gedächtnistage jenes
 „Ersten, an welchem du durch dein mäch-
 „tiges Wort alles, was da lebet auf Er-
 „den, zum Daseyn und zur Freude riefst,
 „und an welchem du nachher in Jesu Chri-
 „sto den Gläubigen seiner Auferstehung die
 „Hoffnung eines künftigen ewigen Lebens
 „gewifs machtest. Heiterer und froher,
 „o Gott! ist im vorzüglichen Gedenken
 „dieser deiner Wohlthaten heute unser
 „Aufblick auf dich, zuversichtlicher und
 „erhebender der Blick auf uns selbst und
 „auf unser Wesen und Seyn. Du hast
 „uns allen wohlgethan, wir sind alle gleich
 „vor dir. Hohe und Niedrige, Reiche
 „und Arme, Herren und Knechte, wir
 „alle sind von dir berufen zu Menschen,
 „geschaffen nach deinem Bilde, und in
 „Jesu Christo zu Kindern und künftigen
 „Erben deines Reichs, und nur in so fern

„wir Gutes thun und nicht müde werden,
 „in so fern wir treulich des Berufs wahr-
 „nehmen, den du uns gegeben, können
 „wir deines Segens uns erfreuen, deiner
 „Verheißungen uns getrösten. Mögte denn,
 „ewiger Vater, auch unser Rückblick auf
 „das Vergangene froh und heiter seyn
 „können! Mögte in einem jeden von
 „uns, auch bey der strengsten Prüfung
 „dessen, was wir in den vergangenen Ta-
 „gen gedacht, gewollt und gethan, dein
 „Geist unserm Geiste Zeugniß geben kön-
 „nen, daß wir deine Kinder sind! — Doch
 „sollte unser Gewissen uns strafen, oder
 „mag uns bey christlicher Demuth der
 „Hinblick auf die Fehler und Sünden
 „von andern überzeugen, daß auch wir
 „nicht ohne Fehler und Sünden sind, so
 „laß denn doch, Allgütiger! unser Herz
 „durchdrungen seyn von wahrer Reue, die
 „nothwendig begleitet seyn muß von dem
 „festen Entschlusse, künftig das Böse zu
 „meiden, und nur das Gute zu lieben
 „und zu vollbringen. Sind wir so gesin-

„net vor dir erschienen, o Vater! so wird
 „dein Geist durch deines Wortes Lehre
 „auf unsere Herzen mächtig wirken — der
 „Frohe wird auch himmlisch erfreut, der
 „Traurende wird kräftig getröstet — der
 „Lebensmüde wird aufs neue erquickt wer-
 „den, um Muth zu fassen, auf seiner be-
 „schwernißvollen Bahn, und in uns allen
 „werden gute, dir wohlgefällige Gedanken
 „und Vorsätze aufs neue erweckt werden.
 „Unser Dienst wird nicht seyn mit dem
 „Munde und den Händen allein, er wird
 „der dir angenehme, der uns beseligende
 „Dienst eines reinen Herzens werden. Ge-
 „tröstet, gestärkt und erhoben, werden wir
 „von hinnen gehn. Erfülle alle, die dein
 „Wort hören und lehren, mit reinem
 „christlichen Sinn, damit jeder Christ bey
 „dem Gedenken dessen, was Jesus Chri-
 „stus für ihn gethan, im Gefühl seines
 „Werthes, zu dir sich erhebe und so,
 „der du so gerne segnest, sey mit deinem
 „Segen unter uns. Amen.

§. 18.

Die allgemeine Beichte paßt sich nicht für jenes Eingangs-Gebet, weil sie moralischen Mißbrauch veranlaßt, und wenigstens durch ihre öftere Wiederholung, das Feyerliche der eigentlichen Abendmahls-Beichte schwächt. Wo aber etwa Landgemeinden noch zu sehr daran gewöhnt sind, hat der Prediger durch Abwechselung mit andern Gebeten dies allmählig abzuändern.

§. 19.

Wo auf dem Lande Morgengebete gewöhnlich sind, welche die Gemeinde laut nachspricht, da mag letzteres zwar bleiben, in so fern diese unmittelbare persönliche Theilnehmung die Andacht befördern kann; allein unter den üblichen Gebeten ist eine strenge Auswahl zu treffen, und auf keinen Fall darf der Schulmeister oder Küster sie vorsprechen, sondern der Prediger muß dies *selbst* thun, und zwar vom Altare, als wodurch den Mißbräuchen

bey der Art des Hersagens am besten entgegen gearbeitet wird. Wo aber ausser einem solchen Gebete noch andere Vorlesungen üblich sind, da kann es mit diesen wie bisher gehalten werden. In solchen Gemeinden bedarf es denn keines besondern Altargebets, sondern unter den mehrern gebräuchlichen Gebeten und Liederversen des Morgensegens, sind diejenigen auszuwählen, und andere aus dem Gesangbuche hinzu zu setzen, welche jene Absicht zugleich mit erreichen.

§. 20.

Der Zweck des vorzugsweise sogenannten Kirchengebets ist, der allgemeinen Bedürfnisse der Menschheit, und der besondern dieser Versammlung in einer Art zu gedenken, wodurch die höhere Ansicht derselben im Lichte des Christenthums, der reine und lebendige Eifer für die Pflicht, die brüderliche Theilnehmung und die freudige Ergebung in den Willen Gottes befördert wird. In diesem Gebete

sollen alle Versammlete, ohne Unterschied des Alters, Standes und Schicksals, sich zusammentreffen, als Menschen, Staatsbürger und Christen, in dem, was ihnen als solchen gemeinschaftlich wichtig ist.

§. 21.

Was also in demselben nie fehlen darf, sind die Wünsche und Bitten für das geistige Wohl der Menschheit in Erhaltung und Ausbreitung des ächten Christenthums, im Gedeihen der Schulen, und im Segen für jede Art gemeinnütziger Anstalten; ferner die Fürbitten für den Monarchen und das ganze Kaiserhaus, für seine Räthe und Diener, überhaupt für die höchsten Vorgesetzten der Provinz, insbesondere für die Obrigkeit des Orts, die Patronen oder Eingepfarrten auf dem Lande; für Ackerbau, Handel, Gewerbe nach den Lokalumständen, und endlich für die Trost- und Hülfbedürftigen aller Art.

Formular des Kirchengebets.

§. 22.

„Dank sey dir, Vater im Himmel!
 „ewiger Dank dir gesagt, für jede gute
 „Lehre, jeden Trost, jede Ermunterung,
 „die du in dieser Stunde der Andacht uns
 „gegeben hast. Ja! wir wollen nun auch
 „darnach thun, und nicht murren gegen
 „deinen Willen, nicht verzagen in Noth
 „und Sorge, nicht ermüden in der treuen
 „Erfüllung unserer Pflichten. — — So
 „gnädig hast du dich durch Jesum Chri-
 „stum uns offenbaret! so wohlthätig ver-
 „herrlichest du dich rings um uns in dei-
 „nen Werken und Fügungen! so laut
 „sprichst du täglich zu uns in des Gewis-
 „sens Stimme! O weck und stärk uns
 „nun durch deinen Geist, das doch recht
 „zu erkennen und zu nützen! Wie gut
 „und immer besser würden wir dann wer-
 „den! wie ruhig und zufrieden seyn! wie
 „glücklich in uns selbst! Allgütiger, der
 „du so viel für alle deine Menschen, so

„viel seither für uns auch insbesondere
 „gethan! in kindlichem Vertrauen bitten
 „wir: o hilf und segne ferner. — — Die
 „Menschen auf der ganzen Erde sind ja
 „deine Kinder. Gieb ihnen allen des Le-
 „bens Nothdurft und Freuden; erleichtere
 „des Lebens Sorgen; lehre sie brüderlich
 „sich unter einander lieben, und segne
 „dazu die immer weitere Ausbreitung des
 „Christenthums! So viele nennen sich
 „schon nach deinem Sohne Jesus Christus.
 „O möge Jesu Lehre alle Christen wahr-
 „haft erleuchten! o möge Jesu Beyspiel
 „uns auch insbesondere immer mehr ver-
 „edeln!“

Statt dieser Stelle bis hierher kann der
 Prediger auch einen andern Uebergang
 von seiner Predigt zu den besondern Für-
 bitten machen.

„Die Völker dieses weiten Reichs, zu
 „welchen wir als Unterthanen gehören,
 „in so verschiedenen Sprachen sprechen
 „sie ihre Bedürfnisse aus; in so verschie-

„denen Weisen beten sie dich an, aber
 „ihrer aller Augen sehn zu dir empor; in
 „ihrer aller Herzen regt sich ein Gefühl
 „von dir; durch ihrer aller Seyn und
 „Thun willst du dein Gottes-Werk beför-
 „dern, dafs allen Menschen geholfen wer-
 „de, und sie durch Erkenntniß zur Tu-
 „gend und Zufriedenheit gelangen. Alles,
 „was wir zum Besten des Vaterlandes er-
 „flehen können, fassen wir zusammen in
 „das Gebet, in welches die fremden Völ-
 „ker selbst mit uns einstimmen. Erhalt
 „uns unsern Herrn und Kaiser! erhalte
 „ALEXANDERN! Leite Ihn mit deiner
 „Weisheit; stärke Ihn mit deiner Kraft;
 „ermuntere Ihn durch die Treue Seiner
 „Räthe, durch die Ergebenheit der Ver-
 „theidiger des Vaterlandes, durch den wil-
 „ligsten Gehorsam, und die dankbarste
 „Zufriedenheit eines jeden Seiner Unter-
 „thanen. Erhalte und erhöhe, o Gott!
 „unserm geliebtesten Monarchen die rei-
 „nen süßen Freuden des häuslichen Le-
 „bens! Die edle KAISERIN GEMAHLIN

„fühle Sich glücklich, schon in dem Be-
 „streben, Ihn zu beglücken, den die Mil-
 „lionen segnen. Die KAISERIN MUTTER
 „freue Sich Seiner und aller Ihrer Lieben
 „stets ungestört. Jedes Leben, das Sie
 „pflegt und bildet, jedes, das Sie erleich-
 „tert, verschönere das Ihrige.

„Den CÄSAREWITSCH CONSTANTIN und
 „Seine Gemahlin leite und segne dein Geist.
 „Die Großfürsten NICOLAI und MICHAEL
 „bilde und belebe ALEXANDERS Sinn. Die
 „theuren Namen des Kaiserhauses MARIA
 „und Ihren Gemahl, CATHARINA und
 „ANNA laß stets auch werth seyn vor dir.
 „Segne endlich in unserm ganzen weiten
 „Reiche jede Religionsübung der Erwach-
 „senen, den Unterricht und die Erziehung
 „der Jugend, und insbesondere die Kir-
 „chen und Schulen dieser Provinz und
 „Stadt (Gemeinde). Segne alle Anstalten
 „und Einrichtungen für das gemeine Wohl,
 „und regiere mit deinem guten Geiste der
 „Thätigkeit, der Gerechtigkeit, der Men-
 „schenliebe und der Uneigennützigkeit,

„alle die dem Staate dienen; insbesondere
 „die hohen Vorgesetzten und Männer des
 „Rechts und der öffentlichen Ordnung in
 „dieser Provinz und Stadt (und die Pfleger
 „dieser Gemeinde). Gütiger Gott! der du
 „uns vor so vielen Millionen beglückest
 „hast, dir, du ewige Weisheit und Liebe,
 „empfehlen wir alles, was zu unserm Woh-
 „le dienet. Segne den Ackerbau, die Ge-
 „werbe und den Handel, und schenke je-
 „dem treuen Arbeiter in jedem Berufe und
 „Stande, Freude von seiner Mühe. Segne
 „den Hausstand! Erwecke und stärke die
 „Eheleute zur herzlichen Liebe und Treue
 „und Geduld mit einander; erhalte das
 „Leben der Säuglinge; fördere die Bildung
 „der Kindheit; bewahre, ach! bewahre in
 „ihren Versuchungen unsere Jugend; be-
 „lohne alle redlich Dienenden. Guter Va-
 „ter! warum verbittern deine Kinder doch
 „so oft wissentlich, ach! und vorsätzlich
 „einander sich selbst das Leben? Nein!
 „die du näher mit uns verbunden hast,
 „nein! sie sollen nicht über uns seufzen.

„Wir wollen glücklich machen und glücklich seyn, in Liebe.

„Ach aber es fließt so manche Thräne, die wir nicht trocknen können, trockne *du* sie! So mancher Seufzer steigt aus sorgenvollen Herzen zu dir empor, erhöre ihn! die Armen und Verlassenen, die Wittwen und Waisen, die Alten, denen ihre Kraft und Freude abgestorben ist, jene, die auf dem Lager des Schmerzens und der Schwachheit zu dir flehen, jene, die mit dem Tode ringen, deiner Hülfe, deinen Tröstungen, deinem Erbarmen übergeben wir sie, Gott, ohne dessen Willen kein Haar von unserem Haupte fällt! Jede Sorge, auch die eben nun einen von uns hier drückt, jeden geheimen Kummer des Herzens, jede Reue über Vergangnes, jede Bangigkeit vor der Zukunft — dir wollen wir sie anvertrauen. Denen, die dich lieben, müssen ja alle Dinge zum Besten dienen. Wir wünschen so vieles, und oft das Schädliche; wir wissen nicht, was uns

„auf dieser Erde noch bevorsteht — ach!
 „vielleicht manches sehr schwere. Nun!
 „wir wissen: es kommt ja doch alles von
 „dir; es soll ja doch alles zu dir führen.
 „Wir können oft nichts, gar nichts thun,
 „als uns nur ein reines Gewissen bewahren.
 „Dies aber, ja! dies wollen wir immer;
 „und dann haben wir ja auch den Glauben,
 „die Liebe und die Hoffnung, wir
 „werden einst — und wer kann sagen:
 „wie bald — von dieser Erde scheiden.
 „O möge Dank und Liebe uns dann von
 „den Menschen folgen! O mögen viele,
 „viele gute Thaten uns voran gegangen
 „seyn in deine Welten der Vergeltung!
 „O möge veredelt nach Jesu Sinn, unser
 „Geist, gestärkt durch deinen Geist, o
 „Gott, den Himmel in sich, in deinen
 „Himmel mit hinüber bringen. Amen.“

Formular eines kürzern Kir- chengebets.

§. 23.

„Wir danken dir, du Gott der Weis-
heit und der Kraft für die heilige und
wohlthätige Lehre Jesu Christi, an deren
Wahrheiten du uns auch heute hast er-
innern lassen. Steh uns nun bey durch
deinen Geist, das die jetzt auf unser
Herz gemachten guten Eindrücke sich
nicht verlieren mögen in den Zerstreu-
ungen des Lebens, sondern zu bleiben-
den Gesinnungen und guten Thaten
werden.

„Vater im Himmel, wir beten zu dir:
lafs unsern geliebten Kaiser deiner gnä-
digen Aufsicht empfohlen seyn. Erfülle
stets Seinen Geist mit der Erkenntniß
dessen, was dir wohlgefällt, Sein Herz
mit väterlicher Liebe auch für den ge-
ringsten Seiner Unterthanen. Stärke Ihn
zu Seinen schweren Pflichten, durch eine
freudige Hinsicht auf die Rechenschaft,

„die Er einst dir, du König aller Könige,
 „und Herr der Herren, abzulegen hat.
 „Hilf, dafs die Kaiserin, Seine Gemahlin,
 „die Kaiserin Mutter und das ganze hohe
 „Kaiserhaus, jedes auf seiner Stelle, viel
 „Gutes thue, und viel Gutes genieße.
 „Segne die Kriegsmacht des Reichs, zu
 „Wasser und zu Lande. Lafs die Rätthe
 „und Diener unsers Monarchen, lafs ins-
 „besondere die hohen Vorgesetzten und
 „die Obrigkeiten dieses Landes, (dieser
 „Stadt) in Verstand und Rechtschaffenheit,
 „in Tugend und Frömmigkeit, stets nur
 „das gemeine Beste vor Augen haben.
 „Vater aller Menschen! erbarme dich al-
 „ler deiner Kinder. Erbarme dich als
 „Gott der Liebe, aller Wittwen und Way-
 „sen, aller Verlassenen und Betrübten, al-
 „ler Verfolgten und Unterdrückten, aller
 „Armen und Nothleidenden, aller Kranken
 „und Sterbenden. Herr hilf uns allen
 „jetzt und immerdar! Amen.“

§. 24.

Dieses allgemeine Kirchengebet wird, wie seither, nach geendigter Predigt von der Kanzel gesprochen, und es schliessen sich an dasselbe dann die, die Gemeindeglieder betreffende Proklamationen, Fürbitten und Danksagungen an. Weil aber zuweilen der Fall eintreten kann, das der Prediger wünscht, den Eindruck des gehaltenen Vortrags dadurch kräftiger und wirksamer zu machen, das die Gemeinde sogleich nach Endigung desselben mit dem Gesange einfällt; so ist es ihm dann erlaubt, mit dem allgemeinen Gebete und den Fürbitten anzufangen, und zum Uebergange auf die Predigt etwa noch einen Vers dazwischen singen zu lassen.

§. 25.

In so fern die Fürbitten und Danksagungen vor der Gemeinde das Gefühl unserer Abhängigkeit von Gott, und das Mitgefühl mit den Leiden und Freuden der Mitmenschen wohlthätig unterhalten, sind

sie allerdings auch ein sehr würdiger Gegenstand der gemeinschaftlichen Christenandacht. Im Ganzen bleibt es also mit denselben, wie es seither nach der allgemeinen christlichen Sitte, und nach den besondern Gewohnheiten der Gemeinden gehalten worden ist. Allein es darf durch dieselben nicht der Aberglaube und die Immoralität befördert werden.

Wo es also üblich gewesen, daß Glieder anderer Gemeinden in einer Kirche haben Fürbitten u. s. w. thun lassen, muß dieses hinfüro durchaus abgestellt werden, so wie die Gebete gegen Feinde und Verläumder, weil dergleichen, (wenigstens im Herzen dessen, der sie sucht,) so leicht Rachgebete werden. Ferner, obwohl es sehr natürlich ist, daß der Landmann einzelne Gegenstände seines Haushalts und Berufs auch zum Inhalte seiner Gebete macht, so darf dabey der Prediger doch nie in ein Detail gehen, welches der Kanzel unwürdig ist. Endlich aber müssen alle Fürbitten und Danksagungen so abge-

faßt werden, daß sie immer darauf führen, wie der Mensch nicht müßig alles von Gott erwarten, sondern eifrig auch das Seinige thun muß.

§. 26.

Das Vater Unser darf von dem Prediger auf der Kanzel nur einmal gebetet, und überhaupt nicht in einer öffentlichen Andacht zu oft wiederholet werden.

Wohl aber ist der Prediger *berechtiget*, mit schuldiger Hinsicht auf die Denkart der Gemeinde, das bessere Verständniß desselben durch Umschreibungen und Erklärungen zu erleichtern, wie dies schon *Luther* selbst empfohlen hat.

Von Verlesungen.

§. 27.

Die Sitte, in jeder öffentlichen Gottesverehrung vor dem Altare aus der Bibel zu verlesen, kann da, wo sie einmal statt findet, vorläufig gelassen werden. Nur

braucht dies nicht gerade das Evangelium oder die Epistel zu seyn, sondern es kann dazu auch irgend ein anderer auf das Fest oder zu der Predigt passender biblischer Abschnitt, oder eine Zusammenstellung von mehrern Sprüchen gebraucht werden. Weil aber diese Verlesung überhaupt keinen eigentlichen Zweck hat; so ist dahin zu arbeiten, dieselbe als zwecklos allmählig ganz eingehen zu lassen.

Von den Predigten.

§. 28.

Die Predigten sollen *einer seits* lehren, was der Mensch als ein moralisches Wesen, in allen seinen verschiedenen Verhältnissen zu thun und zu lassen hat, warum es ihm zukommt, und wie er am besten seine Pflicht erfüllen kann; *anderer seits* aber sollen sie ihn auch unterrichten, was er in Ansehung seiner eigenen Natur, Bestimmung und Würde, der Einrichtungen der Welt und des Ganges

der Dinge zu glauben und zu hoffen hat, und zwar dies alles in Gemäfsheit der Lehre und des Beyspiels Jesu Christi und der Aussprüche der Bibel. Sie sollen diesen Zweck zu erreichen suchen, auf eine solche Art, daß immer zugleich der Verstand aufgeklärt, der Wille veredelt, und das Gemüth beruhiget und erfreut werde. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist die Predigt ein so höchst wichtiges und wesentliches Stück des evangelisch-lutherischen Gottesdienstes, daß der Prediger auf dieselbe nicht genug Aufmerksamkeit und Sorgfalt verwenden kann.

§. 29.

Zu Texten können von den Consistorien neben den hergebrachten Evangelien und Episteln auch noch andere Jahrgänge von Perikopen, aus dem alten eben sowohl als aus dem neuen Testamente vorgeschrieben werden. Bey besondern Veranlassungen steht es dem Prediger frey, auch über einen selbst gewählten Text zu

predigen, worüber er, erforderlichen Falles, dem Consistorio Rechenschaft abzulegen hat. Obschon der Prediger auch Liederverse und moralisch edle Sprichwörter zum Thema wählen kann, so muß bey jeder Predigt doch eine biblische Stelle zum Grunde gelegt, und mit dem Ganzen in die gehörige homiletische Verbindung gebracht werden.

§. 30.

Thema und Ausführung der Predigt müssen den oben angegebenen höchsten Zwecken der Predigt angemessen seyn. Nichts darf auf die Kanzel gebracht werden, was nicht nach innerm Gehalte und äußerer Form als moralisch würdig erscheint. Die Rechte des Herzens sind eben so sehr zu berücksichtigen, als die Forderungen des Verstandes, und selbst was der weniger Gebildete nach seiner Denkart zur Erbaulichkeit rechnet, ist nicht zu vernachlässigen. In der ganzen Darstellung sowohl, als in den einzelnen

Ausdrücken, hat sich der Prediger jener edlen Popularität zu befleißigen, welche zugleich allgemein verständlich und allgemein interessant ist, und so die Bedürfnisse aller Klassen von Zuhörern befriedigt.

§. 31.

Und da es dem Volkslehrer in seinen öffentlichen Vorträgen durchaus nicht zusteht, weder die bürgerliche Verfassung des Staats oder deren Verwaltung zu kritisiren, noch einzelne Personen und deren Denk- und Handlungsweise, namentlich oder in Anspielungen zur Schau zu stellen, so haben sich die Prediger bey ihren Vorträgen, genau innerhalb dieser Schranken ihrer Pflicht zu halten.

§. 32.

Die Predigt darf in der Regel nicht über drey viertel Stunden, und nicht unter einer halben Stunde dauern.

§. 33.

Wenn der Prediger einen andern für sich auftreten läßt, so ist er selbst für die Befolgung aller dieser Vorschriften verantwortlich.

Von der Catechisation.

§. 34.

Da der catechetische Unterricht dem Fassungsvermögen der Ungebildeten weit angemessener ist, als der zusammenhängende Vortrag, dieser auch bey ihnen nur dann Nutzen schafft, wenn er mit jenem verbunden ist, so haben sich die Prediger das öffentliche Catechisiren auf das ernstlichste angelegen seyn zu lassen.

§. 35.

Wo also in den Städten kirchliche Catechisationen bereits statt finden, sind sie beyzubehalten, und nur nach Bedürfnis zweckmäßiger einzurichten. Wo es irgend thunlich ist, (was in den kleinern

Städten leichter seyn wird, als in den größern) sind sie einzuführen. Auf dem Lande aber müssen sie *durchaus* gehalten werden, so bald nicht eine zu zahlreiche Communion, oder die Strenge der Witterung es unmöglich macht. Wo besondere Frühpredigten am Sonntage zur Erläuterung des Catechismus statt finden, würde es zweckmäßiger seyn, sie in eigentliche Catechisationen während des gewöhnlichen Vormittags-Gottesdienstes zu verwandeln.

§. 36.

Die Catechisation wird nach der Predigt gehalten. Wo es gewöhnlich ist, daß auch selbst die Erwachsenen mit antworten, ist diese sehr löbliche Sitte durch kluge schonende Benutzung sorgfältig beyzubehalten. Nehmen auch kleinere Kinder daran Theil, so sind auch diese, wenigstens durch Hersagung dessen, was sie etwa auswendig gelernt, zu berücksichtigen. Die eigentliche Subjecte der kirchlichen Catechisationen aber sind die zu der

reifern Jugend gehörigen; es sey nun, daß sie bereits confirmirt sind, oder bald confirmirt werden sollen. Und man erwartet von den Aufsehern und Lehrern der Schulen, daß diese auch ihrer seits die Zöglinge zur Benutzung der kirchlichen Catechisationen anhalten werden.

§. 37.

Der Gegenstand der Catechisation ist entweder, die gehaltene Predigt und deren Inhalt den Schwächeren noch deutlicher zu machen, und den Geübtern prüfend abzufragen, so wie insbesondere die Jugend zu gewöhnen, einen zusammenhängenden Vortrag richtig aufzufassen; oder da manche Themata und deren Ausführung zu einer solchen Wiederholung, besonders mit der Jugend, sich nicht qualificiren, so wird ein Stück des Catechismus, irgend eine wesentliche Glaubens- oder Sittenlehre, ein Spruch oder ein Liedervers bey der catechetischen Prüfung und Belehrung zum Grunde gelegt. Die Consi-

storiën haben dafür zu sorgen, daß ihre Provinzen nach Bedürfnis zweckmäßige catechetische Hülfsmittel und Materialien erhalten.

§. 38.

In Betreff der Form der kirchlichen Catechisationen ist so viel möglich auf die Bedürfnisse der ganzen Versammlung Hinsicht zu nehmen, daß die Jugend höre, was sie verstehen kann, und das reifere Alter auch erhalte, wodurch es sich interessirt fühlt. Bey dem Bestreben, deutlich und praktisch zu werden, hat der Prediger auf seiner Hut zu seyn, daß er nicht die Würde des Orts und der Sachen verletze, oder sich in nutzlose Spitzfindigkeiten verliere. Die Catechisation daure nicht über eine halbe Stunde.

V o m S e g e n.

§. 39.

Der Schluß jeder öffentlichen Gottesverehrung wird mit einem kurzen Gebete

vor dem Altare gemacht, welches sich entweder auf die Feyer des Tages, oder auf den Inhalt der Predigt, oder auf die allgemeinen Gesinnungen und Empfindungen des Christen bezieht. Hierauf wird die Gemeinde feyerlich mit dem Segen entlassen, wobey es denn frey steht, wenn die Gemeinde das erbaulich findet, die Mosaische Formel durch Paraphrase deutlicher und eindringlicher zu machen. Das Zeichen des Kreuzes erhöht als hergebrachtes äußeres Symbol des Christenthums die kirchliche Würde des Aktes.

A N H A N G

zu den ordentlichen kirchlichen Handlungen.

§. 40.

Da die Proklamationen nicht nur als Gegenstände der Bekanntmachung, sondern auch als Gegenstände der christlichen Theilnehmung anzusehen sind, so behal-

ten sie ihre seitherige Stelle unter den Fürbitten; aber es wird blofs der Vor- und Zunahme des Brautpaars, Stand und Charakter des Bräutigams (und wo dies üblich, die Abstammung der Braut) angezeigt; alle *Titulaturen* und *Prädikate* fallen als *unschicklich* für die Kanzel weg.

§. 41.

Eben dies gilt für die Anzeige von Todesfällen, welche nach Maafsgabe der Umstände, mit Wünschen für die Leidtragenden und Ermahnungen an die Zuhörer zu begleiten sind.

§. 42.

Da die ganze Wirkung des Gottesdienstes überhaupt, und die der Predigt insbesondere, durch nichts so sehr gestört wird, als durch die mancherley zeither von der Kanzel verlesenen Bekanntmachungen, und nicht einmal die eigentliche Absicht derselben dabey erreicht wird, indem vieles durch das flüchtige Anhören sich nicht

auffassen läßt, anderes, wenigstens bloß von der Kirche aus, nicht hinlänglich bekannt wird; so haben die Gerichts- und Polizeybehörden für andere Mittel zu sorgen, wodurch das Nöthige dem Publikum zur Notiz gebracht werden kann, als wohin selbst das Anschlagen von Bekanntmachungen an die Kirchthüren gehört. Was jedoch öffentlich vorgelesen werden muß, wenn es schnell und allgemein bekannt werden soll, das verliest der Pastor nach dem auf den Segen folgenden Schlußverse, nach vorhergegangener Andeutung von der Kanzel, oder läßt solches von einem Pulte am Eingange des Chors durch den Küster oder Schulmeister verlesen.

Kaiserliche Ukasen aber, oder wichtigere obrigkeitliche Bekanntmachungen, werden nach wie vor von der Kanzel verlesen. Was die in einzelnen Provinzen zur jährlichen, und zum Theil mehrmaligen Verlesung von der Kanzel vorgeschriebenen Befehle anbetrifft, so haben die Consistorien, in Uebereinkunft mit den Gou-

vernements-Regierungen, zu bestimmen, welche den oben angeführten Grundsätzen zufolge vom Pulte, und welche von der Kanzel zu verlesen sind, imgleichen für deren Zweckmäßigkeit, Verständlichkeit und kirchliche Würde in der Art der Mittheilung an die Gemeinden zu sorgen.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von den außerordentlichen kirchlichen Handlungen.

V o n d e r T a u f e.

§. 43.

So wie der Zweck der Taufe überhaupt Aufnahme zum Christenthum ist, mit Verpflichtung auf dessen Vorschriften, und mit Zusicherung von seinen Wohlthaten; so dient die Kinder-Taufe insbesondere zur christlichen Einweihung eines

Neugeborenen für das Erdenleben, als eine feyerliche Erklärung von Seiten der Eltern, daß sie diese Menschenseele als von Gott ihnen anvertraut betrachten, und dem gemäß sie behandeln wollen, durch Bildung zur Weisheit und Tugend, nach Jesu Lehre und Beyspiel; als allgemeine Anerkennung der Rechte und Pflichten, die auch dieses Kind als ein vernünftiges sittliches Wesen besitzt; als beruhigende Anwendung der Ueberzeugungen und Hoffnungen des Christenthums auf die jetzigen und künftigen Schicksale auch dieses Kindes.

§. 44.

Jede Taufe beginnt mit einer kurzen Rede oder mit einem Gebete, wodurch jene Wahrheiten den Taufzeugen und den etwa auch anwesenden Eltern mit Anwendung auf die gerade hier obwaltenden Umstände ans Herz gelegt werden.

Hierauf folgt

Ritus und Formular.

§. 45.

Der Prediger bezeichnet das Kind mit dem Kreuze, und spricht einige auf dies Symbol sich beziehende Worte. — Hierauf sagt er: „Unser Herr Jesus Christus sprach zu seinen Jüngern: gehet hin in alle Welt, und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.“ Jesus Christus sprach auch: „lasset die Kinder zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes.“ So wollen wir denn jetzt auch dieses Kind durch die Taufe zum Christenthume weihen.

Hierauf folgt das christliche Glaubensbekenntnifs. Der Prediger fragt dann: „wollt ihr christliche Taufzeugen, dafs dieses Kind auf unsern Christenglauben getauft, und nach den Grundsätzen des-

„selben erzogen werden soll?“ Die Pather sagen Ja!

Hierauf vollzieht der Prediger die Taufe, indem er das entblößte Haupt des Kindes dreymal mit Wasser benetzt, und die Worte spricht: „N. N. ich taufe dich „im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.“

Nun betet er mit auf das Kind gelegter Hand das Vater Unser, fügt Wünsche, Ermahnungen, oder noch ein Gebet hinzu, und spricht den Segen.

§. 46.

Obschon bey der Entstehung der sogenannten Nothtaufe unrichtige Begriffe zum Grunde lagen, so wird sie doch, in so fern sie zur Beruhigung der Eltern dient, nicht geradezu verboten; aber die Prediger haben darauf hin zu arbeiten, daß ihre Gemeinden richtigere Ansichten von der Taufe erhalten, die Nothtaufe so selten, als irgend möglich, geschehe, und jede derselben von dem Prediger feyerlich

bestätiget werde. — Mit dem Kirchengange der Wöchnerinnen bleibt es bey den Einrichtungen jeder Provinz, welche jedoch von den Consistorien geprüft, und wo es nöthig ist, verbessert werden müssen.

Die Confirmation.

§. 47.

Da die erste Communion der herangewachsenen Jugend das eigene freye Bekenntniß derselben zum Christenthume, und die religiös-moralische Weihe zum reifern Menschenleben ist, so haben die Prediger nicht bloß auf den Vorbereitungsunterricht allen ersinnlichen Fleiß zu wenden, sondern auch jene Religionshandlung selbst so feyerlich als möglich zu machen. Deshalb ist in allen evangelisch-lutherischen Gemeinden dieses Reichs die öffentliche Confirmation der Catechumenen zu bestätigen oder einzuführen. Die ganze kirchliche Andacht soll an diesem Tage

mit allen ihren Gesängen und Gebeten auf jene Feyerlichkeit eingerichtet werden, weshalb der Prediger auch, um ihr mehr Zeit zu widmen, die Predigt kann ausfallen lassen. — Die Prüfung über die Religions-erkenntniß der Confirmanden wird füglich an einem andern Tage vorher an- gestellt, um die Andacht der Jugend nicht durch Unruhe zu schwächen. Bey dem Aktus selbst wird von der Jugend ein Glaubensbekenntniß nebst Gelübden christlicher Sittlichkeit feyerlich abgelegt. Hier- auf segnet sie der Prediger gemeinschaft- lich ein. Alles dieses mit besonderer Be- ziehung auf die Verdienste Jesu Christi um die Menschheit, und mit Benutzung der Bibel-Sprache. Ermahnungen an die Jugend, und Erinnerungen an die Gemein- de machen das übrige der Handlung aus.

§. 48.

Das Formular der allgemeinen Einseg- nung sey folgendes: „Da ihr denn diesen „Glauben bekennet, und euer Leben so

„zu führen versprechet, so nehme ich als
 „Diener der christlichen Kirche euch hie-
 „mit in die Gemeinschaft der erwachsenen
 „Christen förmlich und feyerlich auf; ich
 „ertheile euch die Erlaubnifs, den Tod
 „Jesu im Abendmahle mit uns zu feyern;
 „ich weihe euch zu dem reifern Men-
 „schenleben ein, im Namen Gottes des
 „Vaters, der auch in euren Schicksalen
 „sich als die ewige Liebe verherrlichen
 „möge; im Namen Jesu Christi, dessen
 „Lehre und Beyspiel euch in euren Ge-
 „sinnungen und Thaten stets vor Augen
 „stehe; im Namen des heiligen Geistes,
 „des Geistes der Wahrheit, der euch trö-
 „ste, veredle und beselige im Glauben,
 „Liebe und Hoffnung. Amen.

§. 49.

Auf die Confirmation folgt unmittelbar
 an demselben Tage die erste Communion
 der Confirmirten. Wo dieser zweckmäfsig-
 sten Einrichtung Lokalgewohnheiten ent-
 gegen stehen, hat der Prediger allen sei-

nen Einfluß anzuwenden, um jene Hindernisse hinweg zu räumen. Was übrigen sonst von Ceremonien dazu dienet, die Confirmation wirklich feyerlicher und eindringlicher zu machen, darf unter Aufsicht der Consistorien allerdings statt finden. Nur ist dabey nicht zu vergessen, daß diese Handlung an sich schon wichtig genug ist, um auch ohne künstliche Verschönerungen von Wichtigkeit zu seyn.

Vom Abendmahl.

§. 50.

Der Zweck des Abendmahls ist das ehrfurchtsvolle und dankbare Gedächtniß Jesu Christi, feyerliche Anerkennung der Wahrheit seiner Lehre, und Verbindlichkeit seiner Vorschriften; Zueignung endlich von den Wohlthaten seiner Religion, und dieses alles zum Behuf einer immer fortschreitenden christlichen Veredlung des Sinnes und Wandels, und zur Beruhigung des Gemüths, einzig und allein durch jene.

Ritus und Formular.

§. 51.

Mit dem Gesichte gegen die Gemeinde gekehrt, betet der Prediger das Vater Unser. Hierauf spricht er die Einsetzungsworte nach 1. Cor. 11, v. 23 — 25. „Unser Herr Jesus Christus in der Nacht, da er verrathen ward, nahm er das Brod, dankete und brach es, und sprach: nehmet und esset, das ist mein Leib, der für euch gebrochen wird, solches thut zu meinem Gedächtnis.“ — Während dieser Worte hält er die Patene mit den Oblaten in der Hand, nachdem er zuerst das Zeichen des Kreuzes darüber gemacht. Hierauf nimmt er den Kelch, machet das Zeichen des Kreuzes darüber, und spricht: „desselben gleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahle, und sprach: „dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blute; solches thut, so oft ihr es trinket, zu meinem Gedächtnis.

§. 52.

Hierauf administrirt er zuerst das Brod, mit den Worten: „nehmet hin und esset! „Unser Herr Jesus Christus sprach: das „ist mein Leib, der für euch gegeben „wird, thut denn solches zu seinem Gedächtnis.“ Sodann den Wein mit den Worten: „nehmet hin und trinket! Unser „Herr Jesus Christus sprach: das ist der „Kelch des neuen Bundes in meinem „Blute, das für euch vergossen wird, thut „denn solches zu seinem Gedächtnis.

§. 53.

Da bey einer zahlreichen Communion diese Worte nicht füglich bey jedem Einzelnen wiederholt werden können, so spreche der Prediger alsdann zu jedem Einzelnen blofs: „nehmet hin und esset! — nehmet hin und trinket!“ und nachher bey mehrern zusammen das Uebrige. Wo die Communicanten reihenweise um den Altar herumstehn, wird für jede Reihe noch eine besondere kurze eindringliche

Ermahnung hinzugefügt, am besten in einem biblischen Spruche, oder in einigen bekannten Zeilen aus einem Liede.

§. 54.

Da nicht bloß nach der Bestimmung des Abendmahls, sondern hauptsächlich auch wegen der moralisch - gefährlichen Vorurtheile so manche Christen hierüber haben, eine zweckmäßige Vorbereitung durchaus nothwendig ist, so muß von Seiten der Consistorien und Prediger sorgfältigst darüber gewacht werden, daß die zu dieser Absicht bey der lutherischen Confession angeordnete Beichthandlung nicht etwa selbst in einen Mißbrauch ausarte, sondern ihren sittlichen Zweck wirklich erreiche.

Ritus und Formular.

§. 55.

Nach bestehender Sitte des Orts entweder am Abendmahls-Tage selbst, oder

Tages vorher, hält der Prediger vor den am Altare versammelten Confitenten eine Vorbereitungsrede, in welcher er hauptsächlich darauf hinzuweisen hat, wie das Abendmahl einzig und allein unter der Bedingung christlicher Veredlung wohlthätig wirke, wie die Sünden-Vergebung durchaus nur in der Unterlassung der Sünde statt finden könne; endlich, worin und wie die gegenwärtigen Confitenten insbesondere Sinn und Wandel zu bessern haben.

§. 56.

Hierauf folgt die Beichte.

Da für diese in den verschiedenen Gemeinden verschiedene Formeln gewöhnlich sind, so sollen diese zwar vor der Hand bleiben dürfen, allein die Prediger müssen sich bemühen, ihre Zuhörer an wahrhaft zweckmäßige, das heißt also: moralisch erweckende zu gewöhnen. Nach Vorsprechung der Beichte sagt der Prediger: unter der Bedingung, daß ihr wirklich gute Gesinnungen und Vorsätze habt, versichere

ich euch die Gnade Gottes und den Beystand seines Geistes zu eurer Besserung im Namen Gottes des Vaters, Sohnes und Geistes. Hierauf folgt eine nochmalige eindringliche Ermahnung zum würdigen Gebrauche des Abendmahls.

Von der Trauhandlung.

§. 57.

Die Trauhandlung soll eine Eheverbindung kirchlich-bürgerlich schliessen und bestätigen, in der Art, das dem angehenden Ehepaar die Wichtigkeit seines neuen Verhältnisses nachdrücklich ans Herz gelegt wird; das dasselbe die Erfüllung der ihm nunmehr obliegenden Pflichten förmlich und feyerlich angelobt, und das der Prediger für das alles auf die Wahrheiten und Zusicherungen der Religion sie verweist.

Ritus und Formular.

§. 58.

Jede Trauhandlung beginnt der Prediger mit einer kurzen Rede, oder einem

Gebete, worin er theils jene Ansichten weiter ausführt, theils die besondern Umstände des Brautpaars zur Erbauung benutzt. Dann giebt er folgende biblische Ansichten: „als Gott den ersten Menschen „geschaffen hatte, sprach er: es ist nicht „gut, dafs der Mensch allein sey, ich will „ihm eine Gehülfin geben, die um ihn „sey; und so schuf er das erste Weib, „und setzte den Ehestand ein, zur Fort- „pflanzung und Bildung des menschlichen „Geschlechts überhaupt, und zur Erleich- „terung der Lebensmühen, zur Vermeh- „rung der Lebensfreuden, zur Veredlung „des Sinnes und Wandels für die Einzel- „nen. Wer denn einen treuen Gatten „findet, der findet Gutes, und überkommt „Segen vom Herrn. Darum soll die Ehe „in Ehren gehalten werden, und der Bund „der Treue unverletzt. Der Mann liebe „sein Weib als sich selbst, und das Weib „ehre den Mann. Ein jedes nehme es „an sich selbst ab, was das andere wün- „schen kann. Seyd unter einander fried-

„lich, freundlich und herzlich, und ver-
 „traget Eines das Andere. Lebet in der
 „Liebe, denn sie ist das Band der Voll-
 „kommenheit, und der Friede Gottes re-
 „giere in euren Herzen; trachtet am er-
 „sten nach dem Reiche Gottes und seiner
 „Gerechtigkeit, so wird euch, was ihr be-
 „dürft, alles zufallen.“

§. 59.

Nachdem der Prediger hierauf noch-
 mals kurz und feyerlich die Wichtigkeit
 des entscheidenden Schrittes dem Braut-
 paar eingeschärft hat, thut er an dasselbe
 die gewöhnlichen Fragen: ob sie sich ehe-
 lichen wollen, versprechen sich zu achten
 und zu lieben, und sich unverbrüchlich
 treu zu seyn, in guten wie in bösen Ta-
 gen fest an einander zu halten, und im-
 mer gegenseitig sich zu veredeln. Der
 Mann insbesondere dem Weibe Schutz,
 Versorgung und edle Gefälligkeit, das Weib
 dem Manne thätigen Beystand im Haus-
 wesen, weise und willige Nachgiebigkeit.

Die Fragen beantwortet das Brautpaar mit einem feyerlichen Ja! worauf sie als Symbol der Willensvereinigung die Ringe wechseln, und sich die rechte Hand geben. Der Prediger sagt denn mit Auflegung seiner Hand: „so spreche ich denn „als Diener der Religion Euch kirchlich „hiermit zusammen, als ein christlich ver- „bundenen Ehepaar, im Namen Gottes des „Vaters, des Sohnes und des heiligen Gei- „stes, (im Namen des Allwissenden und „Allgegenwärtigen, der Zeuge war und „seyn wird des heiligen und gerechten „Eures Richters, des gütigen und barm- „herzigen Eures Beystandes“ u. s. w.) Hier- auf betet er das Vater Unser oder ein an- deres Gebet, und spricht den Segen mit Anwendung, etwa: „der Herr segne Euch „aus Eurem eigenen Herzen. Behüte Euch „in Eurem Wandel vor allem, was den „Ehestand Euch drückend machen müfste. „Der Herr lasse leuchten sein Angesicht „über Euch, in der Freude aller guten „Menschen an Eurem Glück und Wer-

„the! und sey Euch gnädig in den Tagen
 „der Sorge! Der Herr erhebe sein Ange-
 „sicht auf Euch, in kindlichem Vertrauen
 „zu ihm, und gebe Euch seinen Frieden,
 „in dem Frieden eines reinen freudigen
 „Gewissens. Amen.“

Wo bey Trauungen Gesang gewöhn-
 lich, werde diese erbauliche Sitte bey-
 behalten.

Von Beerdigungen.

§. 60.

Die Beerdigung geschiehet nach jedes
 Orts Gewohnheit. Nur haben Consisto-
 rien und Prediger darauf zu sehen, dafs
 alles Zweckwidrige und Unwürdige all-
 mählig abgeschafft werde. Wo der Predi-
 ger mit zur Gruft fährt, spricht er dort
 ein kurzes Gebet und den Segen. Wirft
 er Erde auf den Sarg, so hat er auch in
 diese Ceremonie moralische Bedeutung und
 Würde zu legen.

§. 61.

Bey Leichenpredigten in der Kirche ist nach Maafsgabe der Liturgie für die öffentliche Gottesverehrung zu verfahren. Jene sowohl, als die Leichenreden in den Häusern, sollen weder blofse Lobeserhebungen, noch auch schmähende Rügen seyn, sondern auch hier muß dem Prediger stets der hohe Zweck seines Amtes vor Augen schweben, überzeugend zu belehren, würdig zu trösten, und durch Aufregung der eignen moralischen Kraft zu veredeln.

Ordination und Introduction eines Predigers.

§. 62.

Der Ordinandus stehet vor dem Altare, und die assistirenden Prediger innerhalb. Nachdem der Superintendent, oder wem sonst dies Geschäft übertragen ist, eine Rede gehalten hat, so macht er den Uebergang zu der eigentlichen Einweihung

durch feyerliche Herlesung folgender Sprüche aus der Bibel: „Wer ein Lehreramte
 „begehret, begehret etwas wichtiges, heili-
 „ges! darum hab acht auf dich selbst und
 „auf die Lehre, denn nur wo du solches
 „thust, wirst du dich selig machen, und
 „die dich hören. Sey ein Vorbild der
 „Gläubigen im Worte, im Wandel, in der
 „Liebe, im Geiste, im Glauben. Beeifere
 „dich, als Gott Geweihter, der Gerech-
 „tigkeit, der Gottseligkeit, des Glaubens,
 „der Liebe, der Gedult, der Sanftmuth.
 „Kämpfe den guten Kampf des Glaubens,
 „und ergreife das ewige Leben, zu dem
 „auch du berufen bist. Halt an dem Vor-
 „bilde der heilsamen Worte, vom Glau-
 „ben und von der Liebe, in Christo Jesu.
 „Befleifsige dich, Gott zu erzeigen einen
 „rechtschaffenen und unsträflichen Arbei-
 „ter, der da recht theile das Wort der
 „Wahrheit. Predige das Wort, halt an,
 „es dünke zur rechten Zeit oder zur Un-
 „zeit; strafe, drohe, ermahne mit aller
 „Gedult und Lehre. Sey allenthalben be-

„sonnen, trage und dulde, thue das Werk
 „eines evangelischen Lehrers, richte dein
 „Amt redlich aus. Der Herr Jesus Chri-
 „stus sey mit deinem Geiste. Amen.

§. 63.

Sodann faßt Ordinans das wesentlichste der Pflichten eines evangelisch christlichen Religionslehrers in feyerliche Fragen zusammen, welche Ordinandus angelobend bejaht. Hierauf läßt er ihn den von Ordinandus selbst abzulesenden protestantischen Amtseid, die rechte Hand auf die Bibel gelegt, schwören; und nun ertheilt er ihm mit Auflegung der rechten Hand, worin die Assistenten ihm folgen, die eigentliche Ordination, betet so über ihn das Vater Unser, und spricht den Segen.

Unmittelbar schließt sich hier, in einem Uebergange, der auf den Sinn und Zweck dieser christlichen Versiegelung der Gelübde aufmerksam macht, die Feyer des Abendmahls nach der Liturgie an, welches

der Ordinans selbst administrirt. Ein Gebet vollendet.

§. 64.

Bey der Introduction, welche unmittelbar auf das erste Lied folgt, thut Introdicens, nach gehaltener Rede an den durch dieselbe der Gemeinde vorgestellten neuen Prediger, feyerlich die Frage: ob er die ihm ans Herz gelegten Pflichten zu erfüllen hiermit der Gemeinde verspreche, läßt sich das Ja! und die rechte Hand geben, und spricht darauf ein kurzes Gebet und den Segen. Nachher geht die Liturgie in der gewöhnlichen Ordnung fort, und der Introductus predigt.

Einweihung einer Kirche.

§. 65.

Der Einzug der Gemeinde in die neue Kirche mit allen dazu etwa zweckmäfsig gefundenen Anordnungen, bleibt der Uebereinkunft der Kirchenvorsteher und des Pre-

digers mit dem Superintendenten, oder dessen Substituten überlassen. Nur dafs alles wahrhaft würdig und feyerlich vor sich gehn mufs. Nachdem ein dazu passendes Lied gesungen worden, so beginnt der Einweihende die Feyerlichkeit mit einigen zweckmäfsig gewählten biblischen Sprüchen, und hält dann eine Rede, in welcher er den Zweck und Geist der öffentlichen Gottesverehrungen und Religionshandlungen, besonders zur Anerkennung und Befolgung gerade für diese Gemeinde darstellt. Der Prediger der Kirche hält die Predigt. Nach derselben folgt das Abendmahl, an welchem aufser ihm selbst, den Kirchenbeamten und den Representanten der Gemeinde, auch etwa einige der bejahrtesten und der jüngsten Gemeindeglieder theil nehmen. Taufen und Trauungen folgen, und erst dann schliest Gebet und Segen.

Von einigen Hindernissen und Hilfsmitteln der öffentlichen Andacht.

§. 66.

Da die Abstrafung von Verbrechern an den sogenannten Kirchenpfosten nach geendigtem Gottesdienste mit dem eigentlichen Zwecke der kirchlichen Zusammenkünfte in einem sehr störenden Widerspruche steht, so ist dieselbe von nun an abzustellen, die Pfäle sind aufserhalb der Kirchhofsmauer in einiger Entfernung aufzurichten, und dort dergleichen Strafen, bey welcher Publicität nothwendig und auf keinem andern Wege zu erreichen ist, zu vollziehen.

§. 67.

Zunächst um die Kirche herum soll während des Gottesdienstes, und besonders während der Predigt und Catechisation, kein Geräusch geduldet werden, wodurch die Andacht gestört wird. Und hat die Po-

lizey, auf deshalb geschehene Anzeige, dem Prediger hierin allen Beystand zu leisten.

§. 68.

Dasselbe gilt von jedem die Andacht der Gemeinde störenden Betragen innerhalb der Kirche, und ist hierüber nach den vorhandenen zum Theil ganz neuerlichst eingeschärften obrigkeitlichen Befehlen zu verfahren.

§. 69.

So weit es sich thun läßt, ist das Mitbringen ganz kleiner Kinder in die Kirche abzustellen, oder wo auf dem Lande dies nicht ganz verhindert werden kann, wenigstens dafür zu sorgen, dafs den etwanigen Störungen möglichst schnell abgeholfen wird.

§. 70.

Während der Predigt und Catechisation sind die Thüren, bis auf *eine*, zu verschliessen.

§. 71.

Der Klingbeutel soll nirgends mehr unter der Predigt umher getragen werden, sondern während des Hauptliedes, oder wie es das Lokale sonst als am zweckmäfsigsten anræth,

§. 72.

Bey der entschiedenen Wichtigkeit des Gesanges für die öffentliche Andacht, haben die Consistorien es sich besonders angelegen seyn zu lassen, daß ihre Sprengel mit zweckmäfsigen Gesangbüchern versehen werden. So gewissenhafte Hinsicht dabey auf den vorhandenen Grad der Cultur der Gemeinden zu nehmen ist, so ernstlich ist dabey doch auch dafür zu sorgen, daß allem Aberglauben und moralischem Mißbrauche der Religion entgegen gearbeitet, und ein reines, thätiges, beseligendes Christenthum befördert werde.

§. 73.

Nicht bloß diejenigen Kirchenbedienten, welchen die Leitung des Gesanges ob-

liegt, sind nach ihren wirklichen Fähigkeiten dazu zu wählen, sondern der Prediger hat in Gemeinschaft mit ihnen, den Kirchenaufsehern und Schullehrern, auch dafür zu sorgen, daß die Jugend gehörig im Singen unterrichtet, und wo die Mittel dazu vorhanden, selbst eigentliche Kirchenmusik eingeführt werde.

Wenn denn in der Befolgung dieser Vorschriften das Aeufere der protestantischen Confession durch christliche Einfachheit, Würde und sittliche Tendenz mit dem Geiste derselben immer mehr in Uebereinstimmung gebracht wird, wenn die Prediger in dem hohen moralischen Ernste, und in der unverkennbaren Herzlichkeit, womit sie durchaus jedes Amtsgeschäft verrichten, ihre eigene innere Achtung für das Heilige, und ihre Theilnehmung an allem Menschlichen zu Tage legen, wenn eben sie endlich auch nie vergessen, daß, wer auf Geist und Herz An-

derer zu wirken hat, sich selbst vor allen Dingen rastlos fortbilden und eifrigst veredeln muß; so steht mit Zuversicht zu erwarten, daß auch die protestantische Kirche in diesem Reiche, um dessen Fortschritte in der Vervollkommung und die Beglückung der Menschheit durch Weisheit und Tugend, sich immer größere Verdienste erwerben wird. Gegeben in Sr. Kaiserlichen Majestät Reichs-Justiz-Collegio der Lief- Ehst- und Finnländischen Sachen zu St. Petersburg im May 1805.

HEINRICH BARON VON KORFF.
Präsident.

PETER VON FRICCIUS.
Vice-Präsident.

ALEXANDER LE FEBURE.
Collegien-Rath.

JOHANN WILKE.
Hofrath.

JOHANN HÖRSCHELMANN, Collegien-Assessor.

Das Original ist von dem die Function eines Procurören dieses Collegii verwaltenden Herrn Jurisconsulten Hofrath SAHLFELDT bemerkt, mit dem Worte durchgesehen.

DOCTOR VON RIESEMANN, Collegien-Assessor,
Secretair.

JOHANN HEINRICH BUSSE, Consistorial-Rath und Prediger an der Catharinenkirche zu St. Petersburg.

JOHANN CHRISTIAN EBERHARD, Pastor zu Rappel in Ehstland.

HIERONYMUS HEINRICH HAMELMANN, Pastor an der St. Petrikirche in St. Petersburg.

JOHANN GEORG LAMPE, Probst und Pastor an der St. Petrikirche in St. Petersburg.

CARL GUSTAV MANDELIN, Pastor der finnischen St. Marienkirche in St. Petersburg.

ADOLPH PENZELIUS, Praepos. honor. Diaconus & Assessor Consistorii in Wiburg.

CARL GOTTLOB SONNTAG, General-Superintendent von Liefland.

JOHANN SVERDSJÖ, Oberpastor an der St. Nicolai-kirche und Consistorial-Assessor in Reval.

D. AUGUST GOTTFRIED WAHL, Consistorial-Rath und Pastor der deutschen Gemeinde in Wiburg. Assessor Consistorii.

CARL DIETERICH WEHRT, Probst und Pastor zu Grofs-Autz in Kurland.

CHRISTIAN GEORG WILPERT, Probst und Pastor zu Sinxt in Kurland. Assessor Consistorii.
